

Beschlussvorlage

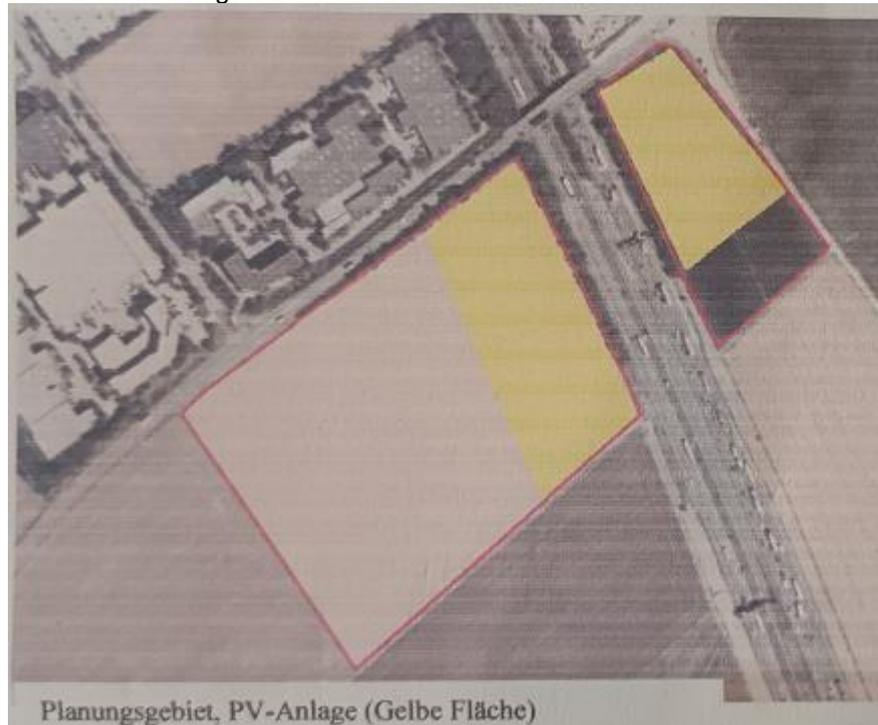
Bauverwaltung / Dagmar Leiter

Erstellungsdatum: 06.04.2023

Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nach § 35 Abs- 1 Nr. 8 BauGB, Fl.-Nr. 575/0, 575/1 der Gemarkung Feldkirchen

I. Vortrag

Der Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 575/0 und 575/1 der Gemarkung Feldkirchen beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage.



Die Fläche westlich der Autobahn A99 umfasst eine Fläche von ca. 2,5 Hektar und östlich von ca. 1,2 Hektar wobei die Ausrichtung der Anlage parallel zur Autobahn A99 verlaufen soll. Die aktuelle Planung sieht eine Agri-Photovoltaikanlage vor, welche den Flächenverbrauch auf ein notwendiges Maß beschränken und die energetische als auch landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ermöglichen würde.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

- a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- b) auf einer Fläche von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des untergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisenund einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Die beiden Flächen sind durch die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege erschlossen.

Des Weiteren beabsichtigt der Antragsteller die Flächen in der Nähe der Autobahn mit den vorgenannten

Abständen zu errichten.

Der Standort östlich und westlich an der Autobahn A 99 wird auch vom Umweltamt befürwortet. Diese Fläche wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldkirchen als Waldfläche vorgesehen. Der Standort für eine PV-Freiflächenanlage bietet sich hier durchaus an, da es für den Naturhaushalt nicht zu nennenswerten Einschränkungen kommt. Der Antragsteller plant neben der Aufstellung der Solarmodule auch die Fläche weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Das würde die Fläche aus Umweltsicht deshalb nicht schlechter beeinflussen und zum Teil ökologisch aufwerten, da die Fläche doppelt genutzt werden kann.

Zusammengefasst ist das Projekt/Vorhaben insgesamt positiv zu bewerten. Bei der Fläche handelt es sich um eine unmittelbar an der Autobahn A99 gelegene intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, die durch das Aufstellen einer PV-Freiflächenanlage nur wenige Einschränkungen im Naturhaushalt erwarten lässt. Ebenso werden keine angrenzenden Nachbarn davon in besonderer Weise beeinträchtigt. Die weitere Bewirtschaftung der Fläche wertet die Fläche ökologisch durch die Doppelnutzung auf.

Die Produktion von regenerativer Energie auf Gemeindegebiet wirkt sich darüber positiv auf die Treibhausgasimmissionen aus und hilft der Gemeinde Feldkirchen weiter beim Erreichen der ehrgeizigen Ziele zur Reduzierung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Treibhausgasen.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nach § 35 Abs- 1 Nr. 8 BauGB, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 575/0, 575/1 der Gemarkung Feldkirchen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.